

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)
— Drucksachen 7/2993, 7/3640 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 22 wird § 393 c wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Versicherten haben vor der Einschreibung oder Rückmeldung an der Hochschule die Beiträge für das Semester im voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzung kann andere Zahlungsweisen vorsehen, soweit dadurch die Beitragszahlung sichergestellt ist. Weist ein nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 zu Versicherender nicht die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse aufgrund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen nach, so verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.“

b) Absatz 1 a wird gestrichen.

Bonn, den 22. Mai 1975

Wehner und Fraktion
Carstens, Stücklen und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Grundsätzlich sind die Beiträge für das Semester im voraus unmittelbar an die Krankenkassen zu zahlen. Der Satzung der Krankenkasse kann es überlassen werden, andere Zahlungsweisen vorzusehen (z. B. monatliche Zahlung), soweit dadurch der Beitragseingang nicht gefährdet ist.

Um die Durchführung der Pflichtversicherung der Studenten sicherzustellen, ist eine Sanktionsregelung im Hochschulbereich (Verweigerung der Einschreibung oder der Rückmeldung) erforderlich.